

Tübinger Freie Waldorfschule

SICH VERTRAGEN

- Leitlinien für ein schulisches Zusammenleben -

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNG

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und der Begegnung. Dieser besondere Ort bietet Möglichkeiten schöpferischer und freudiger Entfaltung, aber er ist auch gefährdet, wenn wir ihn nicht gemeinsam schützen.

Ein Ort des Lernens

Täglich erarbeiten wir im Unterricht Neues und Vertrautes. Beides stärkt und hilft, das Leben zu verstehen. Damit wir uns für diese unterschiedlichsten Erfahrungen öffnen können, sollten wir aufmerksam und engagiert sein. Kein Ereignis sollte an uns vorübergehen, das nicht Anlass gibt, daraus zu lernen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir in einer angstfreien Atmosphäre lernen können. Jeder sollte seinen Teil dazu beitragen. Wir wissen: In einer schönen Umgebung lernt es sich besser. Es ist deshalb wünschenswert und auch nötig, den guten Zustand der Schulräume und der Flure, der Möbel, der Blumen, des jeweiligen Wandschmucks und der übrigen Unterrichtsmaterialien zu wahren und zu pflegen. „Umweltschutz“ beginnt in unserem Klassenzimmer. Wie der Raum aussieht, in dem wir lernen, so sieht die Welt aus, die wir uns wünschen.

Ein Ort der Begegnung

Wir lernen nicht allein. Wenn wir als Einzelne auch nur ein Teil einer großen Gemeinschaft sind, die wir vorfinden und in die wir hineinwachsen, so ist ein partnerschaftliches Zusammensein mit den Mitschülerinnen und Mitschülern, den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern, Gästen, Besucherinnen und Besuchern der Schule keineswegs selbstverständlich und ohne uns möglich.

Solidarität, Toleranz und Rücksichtnahme, Höflichkeit und Gewaltfreiheit gehören zur Grundhaltung unserer täglichen Begegnungen. Sie bilden den Geist der Schule. Wir wollen jedem gegenüber zeigen, was wir als Menschlichkeit verstehen. Wir gehen davon aus, dass jeder auch für uns Partei ergreift, wenn sie verletzt wird. Nur wer mutwillig oder vorsätzlich diese Absprache missachtet, schließt sich aus dieser Gemeinschaft aus.

Dies ist die Grundlage der Regeln, die wir uns geben. Sie bleiben immer dann ein bloßer Vertrag, wenn wir ihren Wortlaut nicht mit Sinn erfüllen. Sie helfen, wenn wir einsehen, dass auch ein schulisches Zusammensein der Absprache bedarf, die formuliert, in welchem Rahmen wir uns vertragen wollen.

Vieles, was im privaten Bereich möglich ist, was Freude bereitet und vor niemandem zu rechtfertigen ist, muss für eine größere Gemeinschaft notwendigerweise modifiziert werden. Nicht jede Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander sollte in schriftlich zu dokumentierende Paragraphen gerinnen. Aber einige der wichtigen Regeln seien im Folgenden aufgelistet. Sie sind bewusst so verfasst, dass sie den Beteiligten Hilfen geben wollen, einer auftretenden sozialen Herausforderung im Einzelfall gerecht werden zu können, ohne dass eine Unklarheit über die gemeinsamen Leitlinien herrschen darf.

II. DIE SCHULISCHEN REGELN IM EINZELNEN

1. Schulbesuch

Der Schulbesuch ist eine gesetzliche Pflicht. Er ist nicht in das Belieben des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schule gestellt. Urlaubsanfragen sind deshalb rechtzeitig zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Klassenlehrer abzusprechen.

Schülerinnen/Schüler, die dem Unterricht in einzelnen Stunden oder gänzlich bis zu drei Tagen fernbleiben, ohne dass es sich um eine genehmigte Beurlaubung gehandelt hat, haben am Tag ihrer Rückkehr der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer durch eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass die Fehlzeit dem Erwachsenen bekannt gewesen ist und von ihm verantwortet wird. Wer volljährig ist, benötigt für seine schriftliche Entschuldigung keine elterliche Bestätigung. Fehlen Schülerinnen/Schüler länger als drei Tage, ist die Mitteilung telefonisch, schriftlich oder persönlich an die Klassenlehrer/-betreuer oder an das Schulbüro zu richten. Nach Absprache ist gegebenenfalls eine schriftliche Entschuldigung oder ein Attest nachzureichen.

Unentschuldigtes Fehlen ist ein grober Verstoß gegen unsere Leitlinien.

- a) Fehlen Schülerinnen/Schüler in einer einzelnen Stunde unentschuldig, wird dies im Klassenbuch vermerkt. Es folgen weitere Maßnahmen (z.B. Hilfsdienste im Schulgelände, unterrichtsbezogene Arbeiten).
- b) Kommt es im laufenden Schuljahr zu wiederholtem Schulversäumnis, erfolgen Hilfsdienste oder unterrichtsbezogene Aufgaben von mehrstündiger Dauer. Zudem werden die Eltern hiervon benachrichtigt.
- c) Bei häufigerem unentschuldigtem Fehlen gilt das Verfahren der Probesetzung.
- d) Sollte es sich nach dem vorgeschriebenen Probesetzungsverfahren zeigen, dass eine Schülerin/ein Schüler keine Möglichkeit hat, die verabredeten Auflagen einzuhalten, kommt es zu einem Schulausschluss.

2. Pünktlichkeit

Ein gemeinsamer, pünktlicher Unterrichtsbeginn wirkt sich bei allen Beteiligten positiv auf Lernbereitschaft und Konzentration aus. Es ist äußerst störend, wenn jemand zu spät kommt. Deshalb sollte jeder dafür Sorge tragen, dass pünktlich begonnen werden kann, dies gilt auch für Fahrschüler. Pünktlichkeit ist keine preußische Pflichterfüllung, sie ist eine soziale Tugend, die gelernt werden kann. Kommt es zu häufigeren Verspätungen, ist ein Gespräch mit dem Erziehungsberechtigten angesagt, um Klärung zu schaffen. Dass es in abgesprochenen Fällen Ausnahmen von dieser Regel geben kann, ist selbstverständlich.

3. Pausen

In der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassenzimmer und das Schulhaus. Wer mehrere Stunden sitzend in Räumen verbringen muss, braucht dringend frische Luft und Bewegung. Beides ist im Schulhaus nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Die Schulhäuser können zum Erwerb der Essensmarken, zum Telefonieren, für einen Schularztbesuch oder für Erledigungen im Schulbüro betreten werden. In der Regenpause dürfen sich die Schüler in den Eingangshallen oder dem überdachten Säulengang aufhalten, jedoch nicht in Klassenzimmern, Treppenhäusern oder Toiletten. Wir achten darauf, dass wir uns und andere nicht gefährden und verzichten auf die Anwendung von Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler der elften Klasse unterstützen die Lehrer bei der Pausenaufsicht.

4. Aufenthalt auf dem Schulgelände

Das Schulgelände darf in der großen Pause nicht verlassen werden. Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 das Schulgelände während des gesamten Vormittagsunterrichts sowie in den Freistunden nicht verlassen. Nur nach persönlicher Absprache mit einem Lehrenden kann eine Ausnahme gemacht werden. Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, dass beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes der Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung erlischt. Die Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler gilt ab der 9. Klasse nicht für die Mittagszeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht.

Regelung für die Unterstufe:

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis einschließlich 6 verlassen in der Mittagspause das Schulgelände nicht. Für Kinder, die in der direkten Nachbarschaft wohnen, kann der verantwortliche Klassenlehrer mit den Eltern eine Sonderregelung vereinbaren. Schülerinnen und Schüler können das Schulgelände in der Mittagspause ab der 7. Klasse verlassen, wenn die Elternschaft der betreffenden Klasse dies für die ganze Klasse vereinbart. Sollte es sich erweisen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes nicht ohne Betreuung zurechtkommen, kann die Vereinbarung vom Klassenlehrer und der Elternschaft wieder zurückgenommen werden.

Für die Freistunden und die Mittagspause stehen der Hof und die Aufenthaltsbereiche zur Verfügung. In den Räumen sollte es so still sein, dass es möglich ist, Hausaufgaben zu machen oder zu lesen. Wer während der Unterrichtszeit unerlaubt das Schulgelände verlässt, muss sich seinem Klassenlehrer/-betreuer gegenüber verantworten, der individuelle Maßnahmen trifft, um einen wiederholten Verstoß gegen die Schulordnung auszuschließen.

5. Rauchen, Alkohol, Drogen

Rauchen und Passivrauchen gefährden die Gesundheit. Es ist für eine pädagogische Einrichtung selbstverständlich, Jugendliche zu stärken, Eigenkräfte gegenüber einem möglichen Suchtverhalten auszubilden.

Rauchen ist auf dem gesamten Gelände unserer Schule untersagt. Ebenso sind der Genuss und die Weitergabe von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf dem gesamten Schulgelände verboten. Unter dem Aspekt der Gesundheitsfürsorge ist für Schüler, die noch nicht volljährig sind, Rauchen auch vor dem Schulgelände untersagt.

Rauchen Schüler, die noch nicht volljährig sind, vor dem Schulgelände, werden sie vom Klassenlehrer/-betreuer angesprochen. Im Wiederholungsfall ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Eltern. Zeigen Schüler Verhaltensweisen, die durch Suchtmittelgebrauch hervorgerufen sein könnten, kommt das schulische Suchthilfekonzept zur Anwendung. Das Verfahren ist ein Stufenmodell, das auf Hilfestellung abzielt, in letzter Konsequenz aber auch die Auflösung des Schulvertrages zur Folge haben kann.

6. Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte

Es sollen die direkte zwischenmenschliche Kommunikation gefördert und die Menschen vor elektromagnetischer Strahlung geschützt werden. Daher dürfen elektronische Unterhaltungsgeräte sowie Geräte mit WLAN oder ähnlichen Funksystemen auf dem gesamten Schulgelände, im Schulhaus sowie im Kindergarten nicht benutzt werden und nicht eingeschaltet sein. Offen getragene Geräte werden wie eingeschaltete behandelt. Die Benutzung von Handys ist in Ausnahmefällen und nur mit der Erlaubnis eines Lehrers oder Erziehers möglich; Hausmeister und Krankenschwestern sind hiervon zu jeder Zeit ausgenommen. Bei Missachtungen werden die Geräte eingezogen und können frühestens nach Schulschluss des betreffenden Tages (16 h bis 16.30 h) im Sekretariat abgeholt werden. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes werden von den pädagogischen Begleitpersonen Regeln aufgestellt.

7. Roller-/Inlineskates, Kick-/Skateboards etc. erfordern und schulen Geschicklichkeit und fördern die Freude an der Bewegung. Sie können aber vor und nach dem Unterricht, während der Pausen oder in den Freistunden für andere zu Gefahrenquellen werden. Ihre Benutzung ist deshalb auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Die Geräte sind vor dem Unterrichtsbeginn am Morgen in den betreffenden Klassenräumen abzustellen. Mopeds und Fahrräder werden auf den Zweiradplätzen abgestellt.

8. Schneeballwerfen macht Spaß. Wer wollte das verbieten, solange es fair bleibt? Es darf aber aus Sicherheitsgründen nur auf der Wiese hinter dem Haupthaus stattfinden und muss von einer Aufsicht begleitet werden.

9. Der Kopierer ist ein Arbeitsgerät für die Mitarbeiter und kann Schülerinnen und Schülern deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter tragen für seine Benutzung persönlich die Verantwortung. Das gilt vor allem dann, wenn sie unter bestimmten Umständen für Schülerinnen und Schüler Kopien zu unterrichtlichen Zwecken anfertigen.

III. NACHBEMERKUNG

Unsere Leitlinien sind kein äußeres Regelwerk. Es ist wichtig, dass wir uns immer wieder über ihren Sinn verständigen. In den Verfügungsstunden kommen die Schülerinnen und Schüler deshalb in regelmäßigen Abständen mit ihren Klassenlehrern und -betreuern darüber ins Gespräch. Für die Unter- und Mittelstufe wird vom Klassenlehrer eine altersgemäße Formulierung gefunden werden müssen. So wird es gelingen, uns zu vertragen.

Schüler, Eltern und Lehrer der Tübinger Freien Waldorfschule

Tübingen, 26. Oktober 2011